

Kostenreglement der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank

Gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank (nachstehend Stiftung) wird folgendes Kostenreglement erlassen.

1. Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die allfällig entstehenden Umtriebsentschädigungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

2. Kostenpflichtige Aufwendungen

Die Stiftung kann beim Vorsorgenehmer für die Aufwendungen folgende Entschädigungen erheben:

Allgemein	Konditionen/Ansatz	Details
Kontoeröffnung	kostenlos	
Kontoführung	CHF 36.00	p.a.
Kontoabschluss	kostenlos	Einmal jährlich per 31.12.
Kontosaldierung	kostenlos	

Wertschriften	Konditionen/Ansatz	Details
Depoteröffnung	kostenlos	
Depotgebühren	keine	
Ausgabe-/Rücknahmekommission (Courtage)	keine	

Sonderfälle	Konditionen/Ansatz	Details
WEF-Bezug mit Wohnsitz Schweiz	CHF 400.00	Pauschale Bearbeitungsgebühr pro Transaktion
Teilauszahlung mit Domizil des Vorsorgenehmers im Ausland	CHF 200.00	Pauschale Bearbeitungsgebühr pro Transaktion
Gesamtauszahlung mit Kontosaldierung mit Domizil des Vorsorgenehmers im Ausland	CHF 800.00	Pauschale Bearbeitungsgebühr
Unterjährige Ausweise, Zwischenauszüge, Bestätigungen	CHF 50.00	Pauschale Bearbeitungsgebühr pro Dokument
Adressnachforschung	CHF 50.00	Pauschale Bearbeitungsgebühr pro Fall
Fremdspesen	Verrechnung	Weiterverrechnung der effektiven Kosten

Für besondere Bemühungen können zusätzliche Gebühren zu banküblichen Ansätzen verrechnet werden.

3. Saldoausgleich und Sockelbeträge

Bei Investitionen in Wertschriften darf ein Sockelbetrag von CHF 500.00 auf dem Freizügigkeitskonto nicht investiert werden. Weist ein Konto nach Berechnung der Gebühren und Spesen gemäss diesem Tarif einen allfälligen Negativsaldo auf, werden der Ausgleich des Negativsaldos und die zusätzliche Generierung eines Sockelbetrags von CHF 500.00 durch entsprechende Verkäufe von Ansprüchen an Anlageprodukten automatisch in die Wege geleitet.

4. Initialgebühr

Eine Initialgebühr von max. 1.5% auf der gesamten eingegangenen Freizügigkeitsleistung kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers als Entschädigung für den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit erhoben werden. Diese Entschädigung wird der Freizügigkeitsleistung belastet und dem Vermittler ausbezahlt.

5. Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Dieses Kostenreglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.